

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 43 Nachtrag	Ausgegeben in Lüdenscheid am 25.10.2023	Jahrgang 2023
-----------------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis		
18.10.2023	Stadt Balve	<i>Ergänzung Kartenauszug!</i> Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gehringers Schlade“ im Ortsteil Balve 910



Bekanntmachung der Stadt Balve über die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gehring Schlade“ im Ortsteil Balve

Der Rat der Stadt Balve hat in seiner Sitzung am 20.09.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Balve nimmt den Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gehring Schlade“ im Bereich der Friedhofserweiterungsfläche nebst Begründung an und beauftragt die Verwaltung die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4.

Ziel der Änderung ist die Nachverdichtung im Innenbereich.

Durch die Planung soll die langfristig nicht benötigte Friedhofserweiterungsfläche in Wohnbaufläche umgewandelt werden.

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes umfasst das Flurstück 1053 tlw. der Flur 13, Gemarkung Balve.

Ein Übersichtsplan ist der Bekanntmachung als Anlage beigefügt.

Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gehring Schlade“ nebst der Begründung, dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und der Hydrogeologischen Erkundung können gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

06.11.2023 bis einschließlich 05.12.2023

In Internet unter der folgenden Adresse eingesehen werden:

<https://www.balve.de/wirtschaft-und-bauen/bauen-und-wohnen/bauleitplaene/beteiligungsverfahren>

Wenn Sie über ein Internetfähiges Smartphone mit entsprechender App verfügen, können Sie die Unterlagen auch über den QR-Code einsehen:

Zudem werden die Unterlagen im Rathaus der Stadt Balve, Widukindplatz 1, Zimmer 44, Fachbereich 4, 58802 Balve, während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt.

Während des vorgenannten Zeitraumes können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf insbesondere schriftlich, per E-Mail an bauleitplanung@balve.de oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift abgegeben werden. Die schriftlichen Stellungnahmen sind an den Bürgermeister der Stadt Balve, Postfach 13 63, 58797 Balve, zu richten.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB wird außerdem bekannt gegeben, dass folgende umweltbezogene Stellungnahmen bereits vorliegen, sowie nachfolgend genannte umweltbezogene Informationen verfügbar sind und ebenfalls eingesehen werden können.

Umweltbezogene Informationen

1) Bauleitplanung

Begründung zum Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gehring Schlade“ mit Aussagen zum Bodenschutz, zu Immissionen, dem Denkmalschutz sowie einer Zusammenfassung der Ergebnisse des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

2) Gutachten und Fachplanungen

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag des Büros Bertram Mestermann vom September 2023 mit Aussagen zur Ermittlung der planungsrelevanten Arten, Aufzeigen der Betroffenheit der Arten Fledermäuse, Vögel, Reptilien und Amphibien sowie Darstellung der Vermeidungsmaßnahmen.
- Hydrogeologische Erkundung des Büros Fuhrmann & Brauckmann GbR vom Juli 2023 mit Aussagen zu den vorhandenen Bodenverhältnissen und dem Grundwasservorkommen.

Die Öffentlichkeit kann sich während der öffentlichen Auslegung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb der Frist zur Planung äußern.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist (gem. § 4a Abs. 5 BauGB).

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Balve, den 18.10.2023

Stadt Balve
Der Bürgermeister

gez. Hubertus Mühling

